



Dorferneuerung Wartmannsroth 6
Gemeinde Wartmannroth, Landkreis Bad Kissingen

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Wartmannsroth 6 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG entsprechend der Anlage 3 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Die Teilnehmergeinschaft hat eine Planung vorgelegt, welche in der Vorausschau keine nachhaltige Verschlechterung für die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG erkennen lässt. Durch eine Baugrunduntersuchung mit entsprechenden Hinweisen wurde einer evtl. Folgebelastrung vorgesorgt. Artenschutzrechtliche Belange auf den bestehenden Schotterbereichen lassen sich durch die bisherige Nutzung als Stellfläche nahezu ausschließen. Mit der Umsetzung einer qualifizierten Grünordnungsplanung werden dorfökologische Verbesserungen angestrebt.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, den 17.02.2021

gez. Robert Bromma
Ltd. Baudirektor